



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------------|--|
| Signatur | StAZH OS 12 (S. 559-572) |
| Titel | Gesetz betreffend Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich vom 31. März 1852. |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 25.06.1861 |

[S. 559] § 165. Die Auszügermannschaft erhält beim Eintritt in den Dienst aus Rechnung des Staates aus seinen Magazinen:

die eidgenössische Feldbinde;

ferner:

a. Die Sappeurs, Pontoniere, Kanoniere und Scharfschützen:

- 1 Kaput,
- 1 Käppi oder Hut mit Garnitur,
- 1 Uniformrock,
- 1 Paar Tuchhosen,
- 1 " Tuchkamaschen;

b. Die Infanteristen:

obige Gegenstände nebst einem gezogenen Ordonnanzgewehr mit Bajonett und Zubehör (Gewehrriemen, Bajonettscheide, Kugelzieher, Schraubenzieher mit Kaminschlüssel, Wischkolben, Kamindeckel, Gewehrzapfen, Oelfläschchen und Raumnadel); überdieß die Korporale einen Säbel.

Die Jäger erhalten an der Stelle des gewöhnlichen Gewehrs ein Järgergewehr mit Bajonett und Zubehör. // [S. 560]

c. Dir berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie und die Trainsoldaten:

- 1 Reitermantel,
- 1 Käppi mit Garnitur,
- 1 Uniformrock,
- 1 Paar Reithosen,
- 1 Mantelsack von Tuch, für die Unteroffiziere und Trompeter, von Leder für die Trainsoldaten, das Pferdeputzzeug, die Peitsche.

d. Die Kavalleristen:

- 1 Reitermantel,
- 1 Helm,
- 1 Uniformrock mit Achselschuppen,
- 1 Paar Reithosen,
- 1 Mantelsack von Tuch,



- 1 vollständige Pferdeausrüstung, von welcher jedoch nach beendigter Dienstzeit Sattel sammt Zubehör und Zaum in das Staatsmagazin zurückzugeben sind, das Pferdeputzzeug,
- 1 Pistole mit Riemen und Zubehör.
Die Frater, Trompeter und Arbeiter bei der Kavallerie, welche nach § 203 Satz 2 auf Kosten des Staates beritten gemacht werden, erhalten die Pferdeausrüstung mit Pferdeputzzeug je für den betreffenden Dienst aus dem Zeughause. Wenn sie sich jedoch verpflichten, gegen Bezahlung der üblichen Pferdemiethen regelmäßig selbst ein taugliches // [S. 561] Pferd in den Dienst mitzubringen, so erhalten sie die Pferdeausrüstung gleich den Kavalleristen.
In gleicher Weise erhalten die sämtlichen Pferdeärzte die Pferdeausrüstung.
- e. Zu den obigen Montirungsstücken erhalten:
Die Tambourmajoren:
 - 1 Stock mit Quasten,
 - 1 Federbusch und
 - 1 Säbel mit Leibgurt, welche Gegenstände sie jedoch, nach beendigter Dienstzeit wieder in's Staatsmagazin abzugeben haben.Die Trompeter aller Waffengattungen:
Die Blasinstrumente mit Trompetenschnur und Quasten.
Die Tambouren:
Die Trommel mit Kuppel, Kniefell und Schlegel.
Die Tambouren sowie die Trompeter der Scharfschützen und Infanterie überdies:
 - 1 Paar Schwalbennester.
- f. Die Adjutantunteroffiziere und Fähnriche der Infanterie mit Adjutantunteroffiziersgrad erhalten vom Staate die Distinktionszeichen und den Säbel mit Leibgurt; ebenso die Adjutantunteroffiziere der Artillerie die Distinktionszeichen.
- g. Den Tambourmajoren, sowie den Unteroffizieren der Artillerie, welche in Folge ihrer Beförderung anders ausgerüstet werden müssen, wird das Erforderliche gegen Abgabe ihrer bisherigen, nicht mehr entsprechenden Effekten verabreicht. // [S. 562]
- h. Die Unterinstruktoren erhalten alle 4 Jahre
 - 1 Feldmütze,
 - 1 Waffenrock und
 - 1 Paar Tuchhosen.
- i. Die Musiker erhalten:
 - 1 Käppi mit Garnitur,
 - 1 Waffenrock mit Achselbekleidung,
 - 1 Paar Tuchhosen,
 - 1 Briquet mit einfachem Leibgurt, und im eidgenössischen oder anderm länger dauernden Dienste für die Dauer desselben Kaput und Tornister.
- k. Die Krankenwärter erhalten die gleichen Montirungsstücke wie die Infanteristen, mit Ausnahme des Kaputes, welcher nur je für den betreffenden Dienst abgegeben wird.



§ 166. Die sämtliche Auszügermannschaft hat nachstehende Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände auf eigene Kosten anzuschaffen, nämlich:

Die Mannschaft aller Waffengattungen:

- 1 Feldmütze,
- 2 Halsbinden,
- 1 Paar halbwoollene Beinkleider (die berittene Mannschaft ein zweites Paar Reithosen),
- 1 Paar Kamaschen von rohem Zwilch (für die Fußtruppen),
- 1 Feldflasche,
- 1 Tornister (für die Fußtruppen),
- 1 Putzsack, mit reglementarischem Inhalt.

Die übrigen in den Tornister resp. Mantelsack gehörenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände; // [S. 563]

Die Berittenen überdies:

- 2 Paar Sperren,
- 1 Stiefelsack mit Sporenfutter.

Sodann die Mannschaft der einzelnen Waffengattungen:

a. Die Geniemannschaft

- 1 Aermelweste von Tuch und
- 1 Faschinenmesser mit Leibgurt,

b. Die Artilleriemannschaft:

- 1 Aermelweste von Tuch,
- Epauletten,
- 1 Faschinenmesser mit Leibgurt;

Die berittenen Trompeter:

- 1 langen Säbel mit Leibgurt und Schlagband.

c. Die Kavalleriemannschaft:

- 1 Aermelweste von Tuch,
- den Kavalleriesäbel mit Leibgurt und Schlagband,
- 1 Patrontasche mit Kuppel,

d. Die Scharfschützenmannschaft:

- 1 Aermelweste von Tuch,
- 1 Stutzer mit Zubehör,
- 1 Waidtasche mit Zubehör,
- 1 Waidmesser mit Kuppel.

An die Anschaffung des Stutzers, der Waidtasche und des Waidmessers wird ihnen vom Staate ein Beitrag von 80 Frkn. verabreicht.

e. Die Infanteriemannschaft:

Die Unteroffiziere und Soldaten:



- 1 Aermelweste von Baumwollenstoff,
- 1 Leibgurt mit Bajonettasche, resp. Säbeltasche,
- 1 Patrontasche, // [S. 564]

Das Personal des kleinen Stabes (mit Ausnahme der Adjutantunteroffiziere, Fähnriche und Tambourmajore § 165 f und g), die Tambouren und Trompeter:

- 1 Aermelweste von Baumwollenstoff,
- 1 Säbel mit Leibgurt und Säbeltasche;

Die Frater:

- 1 Aermelweste von Baumwollenstoff,
- 1 Faschinenmesser mit Leibgurt;

Die Zimmerleute:

- 1 Aermelweste von Baumwollenstoff,
- 1 Faschinenmesser mit Leibgurt und
- 1 Art für den kantonalen Dienst.

f. Die Krankenwärter:

- 1 Aermelweste von Tuch,
- 1 Faschinenmesser mit Leibgurt.

g. Die Musiker:

ihre Instrumente, vorbehaltlich der Schlußbestimmung des § 193.

Die vorbezeichneten Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände werden der Mannschaft aus den Staatsmagazinen für eine bestimmte Gesamtsumme abgegeben und zwar dem Füsilier, dem Jäger, Tambour, Frater und Zimmermann bei der Infanterie für je 50 Frkn., dem Trompeter derselben für 60 Frkn., dem Scharfschützen für 200 Frkn.; dem Trompeter, Frater und Büchenschmied der Scharfschützen für je 65 Frkn.; dem Dragoner und Trompeter der Kavallerie für je 100 Frkn., dem Frater und Arbeiter der Kavallerie für je 85 Frkn.; dem Kanonier, Trompeter zu Fuß (Positionskompagnie), dem Tambour (Parkkompagnie), Krater und Arbeiter // [S. 565] bei der Artillerie für je 75 Frkn., dem Trainsoldaten für 65 Frkn., dem Artillerietrompeter zu Pferd für 85 Frkn.; dem Geniesoldaten, Frater und Genietambour für je 65 Frkn.; endlich dem Krankenwärter für 60 Frkn. Wenn einzelne jener Ausrüstungsgegenstände mit Bewilligung des Waffenkommandanten nicht aus dem Staatsmagazin bezogen werden, so ist die Hälfte bis zwei Drittel des tarifmäßigen Preises derselben von den bezeichneten Gesamtsummen jeweilen in Abzug zu bringen.

Die Jäger haben an das Järgergewehr überdem noch 20 Frkn. zu bezahlen. Im Falle einer Aenderung der Bewaffung hat der Regierungsrath die Mehrleistung der Jäger neu zu bestimmen und zwar in einer runden Summe, welche ungefähr der Hälfte der Mehrkosten des Järgergewehrs gegenüber dem Infanteriegewehr entspricht.

§ 167. Nach 100 effektiven Diensttagen kann die Auszügermannschaft ein Paar halbwoollene Hosen, die berittene Mannschaft ein Paar Reithosen zum halben Preise aus dem Magazin beziehen. Nach 200 effektiven Diensttagen wird ihr zum zweiten Mal ein Paar Tuchhosen resp. Reithosen unentgeltlich vom Staate verabreicht.



§ 168. Der Staat behält sich vor, die der Mannschaft abgegebenen Schußwaffen jeder Zeit gegen Uebergabe einer andern entsprechenden Waffe auszutauschen.

Wer vor Erfüllung der gesetzlichen Dienstzeit abgeht, hat die vom Staate nach § 165 empfangenen Waffen (Infanteriegewehr, Pistole nebst Zubehören, Infanteriesäbel), die Trompeter die Trompete, die Tambouren die Trommel mit Zubehör an den Staat zurückzustellen, // [S. 566] und es ist dabei für Schädigungen, die durch Nachlässigkeit oder Muthwillen entstanden sind, Vergütung zu leisten. In diesen beiden Fällen der Rückgabe des Gewehres ist der von den Jägern bezahlte Mehrbetrag denselben zurückzuvergüten resp. anzurechnen.

§ 169. Unteroffiziere und Soldaten erhalten vorübergehend aus dem Staatsmagazin:

a. Für den eidgenössischen und kantonalen Dienst:

beim Genie:

- 1 Gewehr mit Zubehör,
- 1 Patrontasche mit Zubehör;

bei der Artillerie:

die Berittenen:

- 1 Pistole mit Zubehör,
- 1 Patrontasche mit Zubehör;

die Parkmannschaft:

- 1 Gewehr mit Zubehör,
- 1 Patrontasche mit Zubehör;

bei allen Waffengattungen die Frater:

die Bulgen.

b. Für den eidgenössischen Dienst:

bei der Kavallerie:

- 1 Pistole;

bei der Infanterie:

die Zimmerleute: 1 Axt.

§ 170. In den Zeughäusern soll ein Vorrath von Waffen und zugehörigen Ausrüstungsgegenständen vorhanden sein bis aus den Bedarf des Bestandes des Bundesauszuges.

Ebenso ist dafür zu sorgen, daß in den Staatsmagazinen stets ein genügender Vorrath der in den // [S. 567] §§ 165 und 166 aufgezählten Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände vorhanden sei, aus welchem der Mannschaft das Benöthigte zu möglichst billigen Preisen abgegeben werden soll.

§ 171. Wer aus irgend einem Grunde nicht die volle Dienstzeit von acht Jahren im Auszuge erfüllt, leistet für die vom Staate nach § 165 und 166 gemachten Leistungen abzüglich der von dem Manne nach § 166 bezahlten Ersatzsumme nach Verhältniß der an jener Zahl noch mangelnden Dienstjahre eine Vergütung an den Staat nach Maßgabe einer von dem Regierungsrathe aufzustellenden Tabelle, wogegen ihm die betreffenden Gegenstände als Eigenthum zufallen, vorbehaltenlich der dem Staate nach § 168 zustehenden Rechte.



Diese Vergütungen werden von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Empfänger in die Militärschule getreten ist. Abwesenheit, Dienstbefreiung oder Dienstversäumniß wird nicht als erfüllte Dienstzeit gezählt.

§ 172. Nach gleicher Proportion leisten die vor beendigter Dienstzeit austretenden Adjutantunteroffiziere und Fähnriche mit Adjutantunteroffiziersgrad, Tambourmajore, Unteroffiziere der Artillerie, Musiker pro rata zu 8 Dienstjahren und die Unterinstruktoren zu 4 Dienstjahren für die vom Staate empfangenen Uniformirungs- und Ausrüstungsgegenstände eine Vergütung an den Staat.

§ 173. Bei erwiesener Unmöglichkeit der Vergütungsleistung nach dem festzusetzenden Tarif, sowie in Todesfällen ermächtigt die Direktion des Militärs // [S. 568] die Bezirkskommandanten, die vorhandenen Uniformstücke u. s. w. an Zahlungsstatt zu Händen des Kantonskriegskommisariates anzunehmen.

§ 174. Wer vor Ablauf erfüllter 8 Dienstjahre beim Auszuge sich in die Fremde begibt oder für eine gewisse Zeit dienstfrei erklärt wird, soll die vom Staate empfangenen Gegenstände für die Dauer der Abwesenheit oder Dienstbefreiung in das Staatsmagazin abgeben.

§ 175. Die vom Staate unentgeltlich verabreichten Ausrüstungsgegenstände inbegriffen die Pferdeausrüstung (§ 165 litt. d) bleiben bis nach vollendeter Dienstzeit im Auszuge, die Infanteriegewehre, Pistolen, Infanteriesäbel, Trommeln und Trompeten bis nach gänzlich vollendeter Dienstzeit, Eigenthum des Staates; nach Verfluß derselben gehen sie, soweit in § 165 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in das Eigenthum des Mannes über.

§ 176. Wer unmittelbar bei der Bundesreserve eintritt, hat sich dieselben Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, wie sie beim Bundesauszuge reglementarisch vorgeschrieben sind, auf eigene Kosten in der Regel aus den Staatsmagazinen anzuschaffen. Schon getragene, in gutem Stande befindliche Stücke sind hiebei zulässig, sofern sie der Ordonnanz entsprechen.

Der Uniformrock und die Tuch- resp. Reithosen werden dieser Mannschaft zum halben Preise verabreicht, in der Meinung, daß wer vor Ablauf von 4 Dienstjahren den Dienst verläßt, für diese Gegenstände eine Vergütung an den Staat zu leisten hat, pro rata zu vier Jahren. // [S. 569]

Der Regierungsrath bestimmt, was diejenigen anzuschaffen haben, welche unmittelbar der Landwehr zugetheilt werden.

§ 177. Stutzer und Infanteriegewehre werden den unmittelbar bei der Reserve und der Landwehr Eintretenden bis nach beendigter Dienstzeit aus dem Zeughause verabreicht, wobei festgestellt wird, daß für Schädigungen, welche durch Vernachlässigung entstanden sind, bei der nach beendigter Dienstzeit stattfindenden Rückgabe Ersatz an den Staat zu leisten ist.

§ 178. Die Rekruten der Infanterie erhalten im zweiten Unterrichtsjahre ein Infanteriegewehr nebst Zubehör (§ 165 b), 1 Patrontasche, 1 Leibgurt und Bajonettasche, 1 Feldmütze, 1 Halsbinde, 1 Aermelweste von Baumwollenstoff, 1 Paar Zwilchkamaschen und 1 Putzsack mit reglementarischem Inhalt und im dritten Unterrichtsjahr die weitem der in § 165 und 166 bezeichneten Ausrüstungsgegenstände. Die Bezahlung der 50 Frkn. findet ebenfalls in zwei Raten von je 25 Frkn. statt, wobei ein allfälliger, nach § 166 vorgesehener Abzug für



Gegenstände, welche nicht aus dem Staatsmagazin bezogen werden, in der Regel erst bei Bezahlung der zweiten Rata in Anrechnung kommen soll.

§ 179. Sämmtliche Mannschaft soll alle und jede Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände während der ganzen Dienstzeit auf eigene Kosten vollständig, in gutem Zustande erhalten und nöthigenfalls den bestehenden Vorschriften entsprechend erneuern.

§ 180. Wenn sich bei Rückgabe der aus dem Zeughaus bezogenen Waffen, Munition und Ausrüstungs- // [S. 570] gegenstände jeder Art ergeben sollte, daß Schädigungen durch mangelhafte Ueberwachung oder Beaufsichtigung von Seite der Korps- oder Kompagniekommandanten entstanden wären, so sind Letztere für den Ersatz des Schadens verantwortlich, mit Vorbehalt des Rückgriffes auf die Fehlbaren.

§ 181. Die Offiziere aller Grade und Waffen haben sich auf eigene Kosten auszurüsten. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 101.

§ 182. Das Ausleihen und Entleihen der vom Staate erhaltenen Uniformstücke, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie das Tragen derselben außer dem Dienste ohne Bewilligung der Direktion des Militärs ist untersagt, desgleichen das Tragen von reglementarisch vorgeschriebenen Distinktionszeichen in bürgerlichen Verhältnissen. (§ 217.)

§ 183. Wer die ihm zu eigen angehörenden Uniformstücke nach vollendeter Dienstzeit in bürgerlichen Verhältnissen benutzen will, ist bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1–12 Frkn. gehalten, die ordonnanzmäßigen Aufschläge, Knöpfe und weitem militärischen Abzeichen von denselben zu entfernen. Ueberhaupt ist das Tragen von Uniformstücken nach bestehender Ordonnanz durch Zivilpersonen ohne Beachtung obstehen der Vorschrift bei gleicher Buße untersagt.

§ 184. Kann ein Militärpflichtiger die Gegenstände, mit welchen er sich nach diesem Titel versehen soll, nicht aus eigenen Mitteln anschaffen, so liegt diese Anschaffung seinen Eltern ob; sind aber auch diese unvermögend, so hat der Staat, und die politische Gemeinde, in welcher der Militärpflichtige heimatsberechtigt ist, // [S. 571] $\frac{1}{3}$ an die daherigen Kosten vorzuschießen. Der Betreffende ist jedoch pflichtig, die vorgeschossene Summe im Laufe der folgenden Jahre an die Gemeinde und den Staat zurückzubezahlen. Jedenfalls bleibt dem Staate resp. der Gemeinde während der Dauer der Dienstzeit das Rückgriffsrecht gegen den Unterstützten sowie das Eigentumsrecht an den angekauften Gegenständen auf so lange zugesichert, als die vorgeschossenen Summen nicht zurückbezahlt worden sind. Die Militärbehörden sind auch berechtigt, in solchen Fällen einen Theil der in §§ 165 und 166 aufgezählten Gegenstände, welche sonst dem Dienstpflichtigen aushingegeben werden, zu magazinieren.

Die gleiche Berechtigung steht den Militärbehörden ebenfalls zu gegenüber Niedergelassenen aus andern Kantonen, welche die ihnen gemäß § 166 gelieferten Ausrüstungsgegenstände nicht zu bezahlen im Stande sind.

§ 185. Veräußerungen und Verpfändungen der vom Staate erhaltenen oder aus Staats- und Gemeindsvermögen bezahlten Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände während der Dauer der Dienstzeit sind ungültig. Zuwiderhandlungen werden gegenüber den Dienstpflichtigen nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bestraft.



Zürich, den 25. Brachmonat 1861.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. A. Esther.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel. // [S. 572]

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem dasselbe unterm 9. Herbstmonat d. J. die bundesrätliche Genehmigung erhalten hat, verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 14. Wintermonat 1861.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatsschreiber,

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.01.2016]